

## Umsetzungsstand des Haager Übereinkommens (Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung) in Japan

1. April 2025

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Abt. für Konsularangelegenheiten

Referat für das Haager Übereinkommen

### 1. Übersicht

Im April 2014 trat in Japan das Haager Übereinkommen in Kraft. Damit wurde auch das „Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ (Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens) erlassen, das die nationalen Verfahren für das Übereinkommen festlegt und das japanische Außenministerium zur zentralen Behörde bestimmt.

Das Referat für das Haager Übereinkommen des Außenministeriums, das als zentrale Behörde Japans fungiert, bietet in Fällen, die unter das Haager Übereinkommen fallen, mit einem hohen Maß an Fairness und Transparenz bei Vermittlung zwischen den beteiligten Parteien die im folgenden Abschnitt 2 beschriebenen Hilfeleistungen und ergreift in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten Maßnahmen, um die rasche Rückgabe von Kindern und die Verwirklichung des Umgangs zwischen Eltern und Kindern zu erreichen. Durch diese Maßnahmen kommen die Parteien in etwa 60 % der Fälle, die die Rückgabe von Kindern aus Japan ins Ausland betreffen, nach Gesprächen zwischen den beteiligten Parteien oder Gerichtsverfahren zu einer Einigung über die Rückgabe des Kindes, und in über 90 % dieser Fälle wird das Kind tatsächlich in das betreffende Ausland zurückgebracht. Darüber hinaus kommt es in etwa 60 % der Fälle, die die Rückgabe von Kindern aus dem Ausland nach Japan betreffen, auch zu einer Einigung über die Rückgabe des Kindes.

Obwohl die Umsetzung des Haager Übereinkommens in Japan angemessen voranschreitet, hegen einige Länder nach wie vor Skepsis gegenüber der Umsetzung des Übereinkommens durch Japan. Daher kommt es gelegentlich noch vor, dass japanische Staatsangehörige, die im Ausland leben, Schwierigkeiten haben, wenn sie mit ihren Kindern vorübergehend nach Japan zurückkehren. Es bleibt eine wichtige Herausforderung, dafür zu sorgen, dass andere Staaten, insbesondere Juristen, die Bemühungen Japans erkennen. Dieses Informationsblatt beschreibt den Umsetzungsstand des Haager Übereinkommens in Japan und die Unterstützung durch die zentrale Behörde Japans hinsichtlich der Realisierung einer Rückgabe von Kindern.

### 2. Ablauf der Hilfeleistung bei der Rückgabe eines Kindes, das sich in Japan aufhält

Falls ein Kind widerrechtlich aus einem fremden Land nach Japan verbracht wird, kann der zurückgelassene Elternteil die Rückgabe des Kindes fordern und bei der zentralen Behörde in Japan (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) einen Antrag<sup>1</sup> auf Hilfeleistung stellen. Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Die zentrale Behörde in Japan wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen eine Prüfung durchführen. Darüber hinaus nimmt die Behörde gemäß dem Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens eine Überprüfung der Ein- bzw. Ausreiseunterlagen sowie der Meldebescheinigung des Kindes vor und ermittelt den Aufenthaltsort des Kindes.
- Sofern die eingereichten Unterlagen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, wird die zentrale Behörde umgehend einen Entscheid auf Hilfeleistung treffen. Sobald ein Entscheid auf Hilfeleistung getroffen wurde, sendet die zentrale Behörde ein entsprechendes Schreiben an den Elternteil, der nach dem widerrechtlichen Verbringen mit dem Kind zusammenlebt, um sich über dessen Absichten bezüglich des weiteren Vorgehens zu vergewissern. Sofern der Antragsteller dies wünscht, wird die zentrale Behörde keinen Kontakt mit dem Elternteil aufnehmen, der mit dem Kind zusammenlebt, bis ein gerichtlicher Antrag eingereicht wurde.

<sup>1</sup>Auf der Website des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten finden Sie ein „Antragsformular für Rückgabehilfe“ im PDF-Format sowie einen „Leitfaden zur Unterstützung“, der das Erstellen der Antragsunterlagen leicht verständlich erklärt. Im Falle von Unklarheiten können Sie sich per E-Mail oder Telefon an die zentrale Behörde in Japan wenden.  
[https://www.mofa.go.jp/fp/hr\\_ha/page22e\\_000337.html](https://www.mofa.go.jp/fp/hr_ha/page22e_000337.html)

- Als Methoden zur Lösung des Problems stehen eine Unterredung zwischen den beteiligten Parteien, eine Unterredung unter Vermittlung einer Organisation zur alternativen Streitbeilegung (ADR) sowie ein Gerichtsverfahren zur Verfügung. Um eine schnelle Lösung zu bewirken, bietet die zentrale Behörde in Japan Hilfeleistungen an, darunter die Förderung<sup>2</sup> der Inanspruchnahme von ADR-Organisationen, sowie die Vermittlung<sup>3</sup> von Rechtsanwälten und die Beauftragung der Übersetzung von Beweisdokumenten, die bei japanischen Gerichten vorzulegen sind. Sollten die Eltern den Umgang mit ihrem Kind aufrechtzuerhalten wünschen, werden, selbst wenn das Gerichtsverfahren zur Rückgabe des Kindes noch nicht abgeschlossen ist, Organisationen zur Unterstützung des Umgangs zwischen Eltern und Kindern vermittelt und finanzielle Unterstützung für die damit verbundenen Kosten geleistet<sup>4</sup>.
- In Japan konzentriert sich die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren hinsichtlich der Rückgabe von Kindern gemäß dem Haager Übereinkommen auf das Familiengericht in Tokio bzw. Osaka. Die erforderliche Dauer für eine Verhandlung der Erinstanz beträgt im Allgemeinen ca. 60 Tage. In der Regel gibt es zwei Termine, in denen es auch zu einer Schlichtung<sup>5</sup> kommen kann. In Japan ist es der zurückgelassene Elternteil, der den Antrag auf Gerichtsverfahren hinsichtlich der Rückgabe von Kindern stellt; die zentrale Behörde hat hier keine Befugnis. Der Entscheid über eine Hilfeleistung der zentralen Behörde in Japan stellt keine Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf Rückgabe dar, so dass der zurückgelassene Elternteil auch direkt ein Gerichtsverfahren beantragen kann, ohne bei der zentralen Behörde in Japan einen Antrag auf Hilfeleistung zu stellen. Darüber hinaus kann auch gleichzeitig ein Ausreiseverbot sowie eine Verfügung zur Abgabe des Reisepasses beantragt werden. Sofern bei der zentralen Behörde in Japan eine Hilfeleistung beantragt wurde, stellt die zentrale Behörde in Japan dem Gericht im Falle eines Gesuchs um Hilfe bei der Untersuchung die Informationen über den Aufenthaltsort des Kindes bereit. Daher kann ein Antrag auch dann gestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Kindes unbekannt ist.

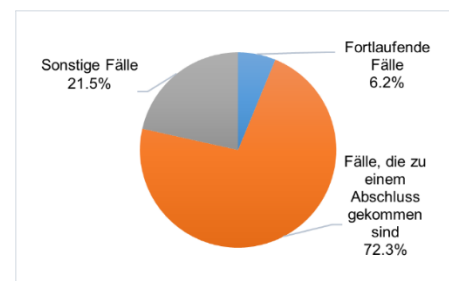
### **3. Statistik zu Fällen, in denen über eine Hilfeleistung bei der Rückgabe entschieden wurde**

(1) Zwischen dem 1. April 2014 und dem 31. März 2025 hat die zentrale Behörde in Japan bei 195 Fällen von aus dem Ausland widerrechtlich verbrachten und sich in Japan aufhaltenden Kindern sowie bei 174 Fällen von aus Japan widerrechtlich verbrachten und sich im Ausland aufhaltenden Kindern einen Entscheid über eine Hilfeleistung zur Rückgabe des Kindes getroffen.

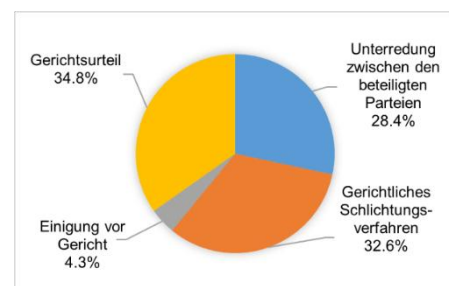
(2) Von den 195 Fällen, in denen sich das Kind in Japan aufhält und in denen ein Entscheid über eine Hilfeleistung zur Rückgabe des Kindes ins Ausland getroffen wurde, kamen 141 Fälle entweder in Form einer Rückgabe oder keiner Rückgabe zu einem Abschluss, was einer Quote von 72,3 % entspricht (Abbildung a). Die Aufschlüsselung über die Methode, wie diese Fälle zu einem Abschluss kamen, ist wie folgt (Abbildung b):

- Fälle, die mit einer Unterredung zwischen den beteiligten Parteien beigelegt wurden (einschließlich ADR): 40 Fälle (28,4 %)
- Fälle, die mit einer gerichtlichen Schlichtung beigelegt wurden: 46 Fälle (32,6 %)
- Fälle, die mit einer Einigung vor Gericht beigelegt wurden: 6 Fälle (4,3 %)
- Fälle, die mit einem Gerichtsurteil beigelegt wurden: 49 Fälle (34,8 %)

(3) Von den 141 Fällen, die zu einem Abschluss kamen,



Aufschlüsselung der Entscheidungen zur ausländischen Rückkehrhilfe (Abbildung a)



Methode zur Lösung des Problems (Fälle, die zu einem Abschluss gekommen sind) (Abbildung b)

<sup>2</sup> Nähere Informationen finden Sie nachstehend unter 4 (1).

<sup>3</sup> Auf Wunsch des Antragstellers werden in der Regel die Namen und Kontaktinformationen von drei Rechtsanwälten bereitgestellt.

<sup>4</sup> Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten übernimmt die Kosten für bis zu vier Gelegenheiten zum persönlichen Umgang und bis zu vier Gelegenheiten zum webbasierten Umgang.

<sup>5</sup> Nähere Informationen finden Sie nachstehend unter 4 (2).

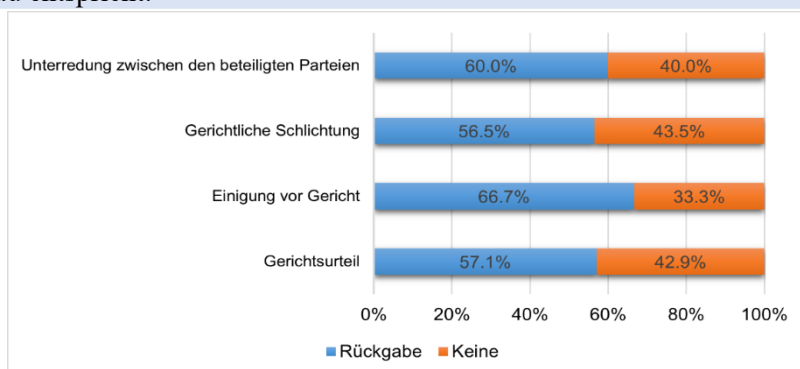
Führten insgesamt 82 Fälle zu einer Rückgabe. Die jeweilige Anzahl (Prozent) der Fälle der Lösungsmethoden, welche zu einem Abschluss mit Rückgabe führten, ist wie folgt (Abbildung c).

- Fälle, die mit einer Unterredung zwischen den beteiligten Parteien beigelegt wurden (einschließlich ADR): 24 Fälle (60,0 %)
- Fälle, die mit einem gerichtlichen Schlichtungsverfahren beigelegt wurden: 26 Fälle (56,5 %)
- Fälle, die mit einer Einigung vor Gericht beigelegt wurden: 4 Fälle (66,7 %)
- Fälle, die mit einem Gerichtsurteil beigelegt wurden: 28 Fälle (57,1%)

Unabhängig von der Lösungsmethode war der Prozentsatz der Fälle, die zu einem Abschluss mit einer Rückgabe führten, höher als der Prozentsatz der Fälle, die zu keiner Rückgabe führten.

Zusammenfassend gab es bei etwa 60 % der Fälle einen Abschluss in Gestalt einer Rückgabe, und bei über 90 % dieser Fälle wurde die Rückgabe bereits umgesetzt.

- (4) Unter den verschiedenen Lösungsmethoden in Bezug auf gerichtliche Rückgabeverfahren wurde laut einer Veröffentlichung des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) im Jahr 2023 bei 59,0 % aller Fälle, in denen ein Vertragsstaat des Haager Übereinkommens einen Antrag angenommen und ein Gericht ein Urteil gefällt hat, eine Rückgabe des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts beschlossen. In Japan liegt der Prozentsatz der bisher von Gerichten entschiedenen Fälle, in denen eine Rückgabe beschlossen wurde, bei 57,1 %, was zeigt, dass der Prozentsatz der von japanischen Gerichten entschiedenen Fälle, in denen eine Rückgabe beschlossen wurde, weitgehend dem weltweiten Niveau entspricht.



Prozentsatz der Fälle, die bei Anwendung der jeweiligen Methode zur Lösung des Problems zu einem Abschluss mit einer Rückgabe des Kindes führten (Abbildung c)

#### **4. Förderung einer gütlichen Regelung**

Obwohl die Rückgabe eines Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts wichtig ist, handelt es sich bei der Rückgabe des Kindes lediglich um den ersten Schritt zur Lösung der Probleme, die das Kind betreffen. Zum Besten des Kindes müssen die Eltern umfassende Vereinbarungen hinsichtlich der Sorge des Kindes treffen und diese weiterführen. Daher bietet die zentrale Behörde in Japan bezüglich der Fälle des Haager Übereinkommens verschiedene Möglichkeiten, um eine Unterredung zwischen den beteiligten Parteien zu ermöglichen. In Japan werden etwa 65 % der Fälle, die zu einem Abschluss<sup>6</sup> kommen, durch freiwillige Unterredungen, eine gerichtliche Schlichtung oder eine Einigung vor Gericht gelöst, so dass immer mehr Fälle mit einer gütlichen Regelung enden.<sup>6</sup>

- (1) Zur Inanspruchnahme eines ADR (Verfahren zur alternativen Streitbeilegung)

Das Haager Übereinkommen verpflichtet die zentrale Behörde, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes sicherzustellen oder eine gütliche Regelung des Problems herbeizuführen (Art. 7 Abs. 2 lit. c). Die zentrale Behörde in Japan hat Kommissionsverträge mit ADR-Organisationen abgeschlossen, die von Anwaltskammern usw. eingerichtet wurden, und stellt den beteiligten Parteien kostenlos Plätze für eine Unterredung unter Beteiligung von Dritten zur Verfügung. Bei einem ADR-Verfahren stellt sich ein neutraler Dritter wie z. B. ein Rechtsanwalt oder ein psychologischer Berater zwischen die beteiligten Parteien und vermittelt bei den Unterredungen zur Lösung des Konflikts. Im Rahmen eines ADR-Verfahrens ist es möglich, Termine für eine Unterredung flexibler als bei einem Gerichtsverfahren festzulegen, und man kann - neben der Frage einer möglichen Rückgabe des Kindes - auch über verschiedene Bedingungen wie Vereinbarungen hinsichtlich des Sorgerechts oder Unterhaltskosten sprechen. Bis zum 31. März 2025 hat

<sup>6</sup> Siehe 3(2) oben und Abbildung b.

die zentrale Behörde Japans die Parteien bei Inanspruchnahme eines ADR-Verfahrens in 79 Fällen unterstützt, die die Rückgabe von Kindern und den Umgang mit Kindern betreffen.

## (2) Zur gerichtlichen Schlichtung

Selbst wenn beim Gericht ein Antrag auf eine Rückgabe des Kindes gestellt wird, bemüht sich das Familiengericht darum, zum Besten des Kindes eine gütliche Regelung zwischen den beteiligten Parteien zu erwirken, da diese dem Zweck des Übereinkommens am meisten entspricht. Konkret bedeutet dies, dass im jeweiligen Fall ein Schlichtungsverfahren angewendet wird, sofern beide beteiligten Parteien während des Gerichtsverfahrens zur Rückgabe ihre Zustimmung dazu erteilen. Bei der Schlichtung erkundigt sich ein Mitglied des Schlichtungskomitees mit viel Erfahrung nach den Umständen beider beteiligter Parteien und hört sich deren Meinungen an. Bei Bedarf holen Mitarbeiter mit Fachkenntnissen in Befragungstechniken bei Kindern usw. zudem die Meinung des Kindes ein, woraufhin das Mitglied des Schlichtungskomitees neutral und von einem fairen Standpunkt aus zwischen den Parteien vermittelt und diese berät, damit das Problem zur Zufriedenheit beider Parteien gelöst werden kann. Bei der gerichtlichen Schlichtung können genauso wie bei der Inanspruchnahme eines ADR-Verfahrens verschiedene Bedingungen neben der Rückgabe des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts besprochen werden. Kommt es zu einer Einigung durch die gerichtliche Schlichtung (Zustandekommen einer Schlichtung), hat diese dieselbe Rechtswirkung wie ein gerichtlicher Beschluss. Wenn andererseits davon ausgegangen wird, dass keine Aussicht auf eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien besteht, wird das Schlichtungsverfahren aufgrund des Nichtzustandekommens einer Schlichtung beendet und das Verfahren zur Rückgabe des Kindes vor Gericht fortgesetzt, es sei denn, ein Richter trifft eine alternative Entscheidung anstelle der Schlichtung.

## **5. Vollstreckung der Rückgabe des Kindes**

### (1) Zwangsvollstreckung gerichtlicher Beschlüsse

Erfolgt keine Rückgabe des Kindes, obwohl ein Beschluss des Gerichts zur Rückgabe des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts rechtskräftig ist, muss der zurückgelassene Elternteil zur Gewährleistung der Wirksamkeit in Japan die folgenden Verfahren für eine Zwangsvollstreckung ergreifen.

- (a) Mittelbarer Zwang: Eine Methode der Zwangsvollstreckung, bei der das Gericht die zur Rückgabe des Kindes verurteilte Person zu einer Geldzahlung auffordert und so indirekt die Rückgabe des Kindes erwirkt.
- (b) Ersatzvornahme: Eine Methode der Zwangsvollstreckung, bei der ein Gerichtsvollzieher ein Kind zwangsweise aus der Obhut der Person befreit, gegen die die Rückgabe des Kindes angeordnet wurde. In vielen Fällen setzt dabei der zurückgelassene Elternteil selbst die Rückgabe des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts um. Im Rahmen der Durchführung einer Zwangsvollstreckung kann auf Verlangen des Gerichtsvollziehers ein Mitarbeiter der zentralen Behörde in Japan am Vollstreckungsort anwesend sein.

### (2) Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Vollstreckungsverfahren

Um die Durchsetzbarkeit von Zwangsvollstreckungsverfahren für die Rückgabe von Kindern in Japan besser als zuvor sicherzustellen, wurde das Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens teilweise überarbeitet, und die revidierte Version trat am 1. April 2020 in Kraft. Seit der Gesetzesrevision beträgt die Umsetzungsrate der Rückgaben bei denjenigen Fällen, in denen eine Ersatzvornahme durch das Gericht durchgeführt wurde (Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher), 75 %, womit sich die Umsetzungsrate der Rückgaben erhöht hat.

### (3) Habeas-Corpus-Verfahren (Zwangswise Vorführung)

Obwohl es sich um einen vom Verfahren des Haager Übereinkommens getrennten Rahmen handelt, finden Habeas-Corpus-Verfahren bei der Rückgabe des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts Anwendung. Falls das Gericht in einem Habeas-Corpus-Verfahren feststellt, dass die Person, die zur Rückgabe des Kindes verurteilt wurde, das Kind widerrechtlich festhält, kann das Gericht die zwangsweise Vorführung dieser Person vor Gericht anordnen, um die Freigabe des Kindes zu veranlassen. Bei Bedarf können hierfür Polizeikräfte eingesetzt werden, um die zur Rückgabe des Kindes verurteilte Person zwangsweise vor Gericht vorführen zu lassen.